

Aktenzeichen:

2 RU 53/58

Verkündet  
am 28. November 1961

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Beigeladene und  
Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisions-  
beklagten,

sonstige Beteiligte:

1. ....

Beklagte,

2. ....

3. ....

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 28. November 1961, an der  
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n  
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter H u n g e r  
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h m a l z und

Bundessozialrichter F e y  
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 1957 wird zurückgewiesen.

Die Revisionsklägerin hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

-----

G r ü n d e :

I

Der Kläger beansprucht Entschädigung für die Folgen eines Unfalls vom 2. Mai 1950.

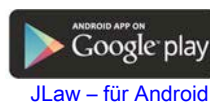
Hinsichtlich dieses Unfalls hat das Landessozialgericht (LSG) folgendes festgestellt:

Anfang Mai 1950 fand in dem Wohnort Stetten des Klägers das Fest der Firmung statt. Der Rechner der katholischen Kirchengemeinde bat den Fuhrunternehmer Georg H== und den 1933 geborenen Kläger, bereits geschlagene Bäumchen und Zierreisig zur Ausschmückung der Ortschaft ehrenamtlich im Wald abzuholen und in die Ortschaft zu fahren. In Ausführung dieser Aufforderung holte der Sohn des Fuhrunternehmers mit seinem Traktor und angehängter Rolle die Bäumchen und das Zierreisig am 2. Mai 1950 im Walde ab, wobei der Kläger beim Aufladen und in der Ortschaft beim Abladen behilflich war. Bei der Fahrt zu der zweiten Abladestelle in der Ortschaft blieb der Kläger auf der mit Bäumchen und Zierreisig beladenen Rolle sitzen und stürzte

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

in einer Kurve ab. Er zog sich dabei eine Verletzung des linken Ellenbogens zu, die bleibende Folgen hinterließ.

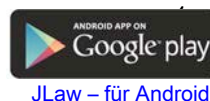
Der Unfall ist vom Vater des Klägers im Jahre 1950 der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz angezeigt worden. Diese hat zunächst lediglich dem Bürgermeister der Gemeinde Stetten mitgeteilt, bei der Fahrt habe es sich nicht um eine Fuhrwerksleistung gehandelt, die im Interesse eines landwirtschaftlichen Betriebes unternommen worden sei, es habe sich deshalb nicht um einen landwirtschaftlichen Arbeitsunfall, sondern um einen Unglücksfall im täglichen Leben gehandelt. Erst im Jahre 1955 hat die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, nachdem die Akten mehrfach zwischen ihr und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen hin- und hergeschickt worden waren, durch Bescheid vom 23. Juli 1955 die Entschädigungsansprüche des Klägers mit der Begründung abgelehnt, die unfallbringende Tätigkeit habe eigenwirtschaftlichen und betriebsfremden Zwecken gedient und deshalb ohne Rücksicht auf ihre Dauer zur Lösung vom Betrieb geführt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger beim Sozialgericht (SG) Speyer Klage erhoben. Das SG hat die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz beigeladen.

Durch Urteil vom 28. Februar 1957 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das Holen der Maibäume sei nicht dem Betrieb des Alfred H. zuzurechnen, der Kläger habe auch die Tätigkeit nicht im Auftrage seines Vaters ausgeführt, so daß sie nicht dessen Betrieb zugerechnet werden könne. Der Nutzen der Tätigkeit sei nur der katholischen Kirchenverwaltung zuzurechnen. Die Aufforderung durch den Kirchenrechner habe jedoch kein vorübergehendes Beschäftigungsverhältnis nach § 537 Nr. 10 Reichsversicherungsordnung (RVO) begründet, sondern sei nur eine Anregung zur ehrenamtlichen Hilfeleistung gewesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Es habe keine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit bestanden. Der Kläger sei vielmehr vollkommen frei gewesen und habe seine Arbeit jederzeit einstellen können. Es sei auch unwahrscheinlich, daß für die Tätigkeit besondere Fachkräfte hätten eingesetzt werden müssen; denn es entspreche dem Brauchtum, daß das Ausschmücken der Ortsstraße und des Altars von ehrenamtlichen Helfern gemacht werde. Diese Tätigkeit erfolge aus rein religiösen Motiven, und durch sie komme lediglich oder doch überwiegend die innere Verbundenheit der Pfarrangehörigen zu ihrer Kirche zum Ausdruck.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung beim LSG Rheinland-Pfalz eingelegt. Dieses hat noch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft beigezogen und durch Urteil vom 20. Dezember 1957 das Urteil des SG aufgehoben und die beigelegene Verwaltungs-Berufsgenossenschaft verurteilt, den Kläger wegen seines Unfalls vom 2. Mai 1950 zu entschädigen.

Die Revision ist vom LSG zugelassen worden.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, die den Empfang des Urteils unter dem 12. Februar 1958 bestätigt hat, hat gegen das Urteil am 28. Februar 1958 Revision eingelegt und sie zugleich auch begründet.

Sie beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung gegen das Urteil des SG Speyer vom 28. Februar 1957 zurückzuweisen und die Klage auch gegenüber der beigelegenen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft abzuweisen.

Die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und der Gemeinde-Unfallversicherungverband Rheinland-Pfalz haben keinen Antrag gestellt. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz hat lediglich erklärt, daß sie an ihrem ablehnenden Bescheid festhalte.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



## II

Die durch Zulassung statthafte und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegte und begründete Revision ist zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

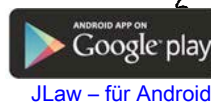
Nach den von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG (vgl. § 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) waren der Kläger und der Sohn Adolf des Fuhrunternehmers H== "nebeneinander" auf Grund einer Aufforderung durch den Rechner der katholischen Kirchengemeinde tätig. Der Kläger war nicht für H== als Beifahrer tätig, sondern nur mitgefahren, um seiner Kirchengemeinde behilflich zu sein. Diese tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen die vom LSG gezogene rechtliche Schlußfolgerung, daß die Tätigkeit des H== nicht dem bei der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen versicherten Fuhrunternehmen des Henn, sondern unmittelbar der Kirchengemeinde gedient hat, die mit Hilfe freiwilliger Helfer Bäume und Reisig nach Stetten bringen ließ.

Das LSG hat auch zutreffend eine Entschädigungspflicht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz und des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Rheinland-Pfalz verneint, da die Tätigkeit des Klägers weder dem landwirtschaftlichen Unternehmen seines Vaters noch der politischen Gemeinde Stetten gedient hat.

Die Revision bestreitet auch nicht, daß sich der Unfall bei einer Tätigkeit ereignet hat, die der Kläger für die Kirchengemeinde verrichtete. Sie ist jedoch der Auffassung, daß es sich dabei nicht um eine, dem weltlichen Bereich zuzurechnende Arbeit im Rechtssinne gehandelt habe, sondern um Vorbereitungen für eine Kulthandlung, an denen sich der Kläger auf Grund seiner religiösen Bindungen und seiner Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde beteiligt habe. Ihrer Auffassung nach ist auf die Tätigkeit des Klägers § 537 Nr. 10 RVO schon deshalb nicht anwendbar, weil sie einer Tätigkeit auf Grund eines, dem weltlichen Bereich zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnisses nicht ähnlich sei.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Senat konnte dahingestellt lassen, ob die Mitwirkung bei einer gottesdienstlichen Handlung, wenn sie im Rahmen eines hauptamtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnisses erfolgt, nach § 537 Nr. 1 RVO unter Versicherungsschutz steht; denn die Revision läßt unberücksichtigt, daß die Tätigkeit des Klägers sich von der Teilnahme an einer Kulthandlung schon dadurch unterscheidet, daß das Aufladen und Heranschaffen der Bäume und des Reisigs ihrer Art nach Arbeitsleistungen sind, wie sie häufig im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 537 Nr. 1 RVO durch bezahlte Arbeitskräfte verrichtet werden. Wie der Senat im Urteil vom 22. April 1959 (SozR RVO § 537 Aa 15 Nr. 16) ausgeführt hat, genügt es auch zur Begründung des Versicherungsschutzes nach § 537 Nr. 10 RVO, daß es sich um eine ernstliche Arbeitsleistung handelt, die ihrer Art nach von Personen verrichtet werden könnte, die in einem, dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen. Es kommt infolgedessen - entgegen der Auffassung der Revision - nicht darauf an, ob es denkbar ist, daß die Kirchengemeinde, weil keine freiwilligen Helfer zur Verfügung stehen, derartige Arbeiten durch bezahlte Kräfte verrichten lassen müßte.

Daß die Arbeitsleistung des Klägers der Kirchengemeinde zugute kam und auch ihrem Willen entsprach, ergibt sich aus den insoweit von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG.

Der erkennende Senat hat in dem zur Auslegung des § 537 Nr. 10 RVO ergangenen Urteil vom 28. Mai 1957 (BSG 5, 168), auf das im einzelnen Bezug genommen wird, näher dargelegt, daß der Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 10 RVO auch nicht von den Beweggründen abhängig ist, auf Grund deren die Tätigkeit verrichtet wird. Daß der Kläger aus rein ideellen Motiven seiner Kirchengemeinde behilflich sein wollte, steht infolgedessen, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, der Anwendbarkeit des § 537 Nr. 10 RVO nicht entgegen. Die kirchenrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kläger und seiner Pfarrgemeinde schließen die Anwendung des § 537 Nr. 10 RVO gleichfalls nicht aus; denn der Kläger hat den Unfall bei einer Arbeitstätigkeit



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

erlitten, und diese kirchenrechtlichen Beziehungen würden der Begründung eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 537 Nr. 1 RVO zwischen dem Kläger und der Pfarrgemeinde nicht entgegenstehen.

Infolgedessen ist das LSG ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger beim Aufladen und dem Transport der Bäume und des Reisigs wie ein nach § 537 Nr. 1 RVO Versicherter für die katholische Kirchengemeinde Stetten tätig gewesen ist und deshalb nach § 537 Nr. 10 RVO gegen Arbeitsunfall versichert war.

Die beigeladene Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ist der für die katholische Kirchengemeinde zuständige Versicherungsträger. Ihre Revision ist somit unbegründet und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht auf Grund von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)